

Wer sich beruflich weiterbildet, hat vielfach bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Die Agentur für Arbeit kann/muss aber nicht sowohl für die Kosten der Maßnahme als auch für den Lebensunterhalt aufkommen.

#### **Voraussetzungen:**

Für die Übernahme der Maßnahme-Kosten gibt es individuelle Fördervoraussetzungen.

1. Die Vorbeschäftigungszeit muss erfüllt sein, d.h. 12 Monate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 3 Jahre und ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.
2. Arbeitslose müssen über einen Berufsabschluss oder mindestens 3 Jahre Berufserfahrung verfügen. Dazu zählen auch Zeiten der Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen.
3. Sie haben sich beim Arbeitsamt beraten lassen und eine Zustimmung erhalten.
4. Die Maßnahme muss vom Arbeitsamt als förderungsfähig anerkannt worden sein.
5. Die berufliche Weiterbildung muss notwendig sein. Das ist u. a. immer dann der Fall
  - wenn Sie keinen Berufsabschluss haben
  - wenn Arbeitslosigkeit droht, bzw. die Eingliederungschancen Arbeitsloser verbessert werden
  - wenn Sie zwar einen Berufsabschluss haben, aber mehr als 4 Jahre nur in un- oder angelernter Tätigkeit gearbeitet haben.

#### **Folgende Kosten werden ebenso erstattet:**

- Lehrgangsgebühren/Lernmittel
- Kosten für Eignungsfeststellung
- Fahrtkosten (in Höhe des Betrages für öffentliche Verkehrsmittel)
- Kosten bei auswärtiger Unterbringung
- Kinderbetreuungskosten (130 Euro monatlich je Kind unter 15 J.)

#### **Bildungsgutschein**

Arbeitslose, die die Voraussetzungen für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllen, erhalten von der Agentur für Arbeit auf Antrag einen Bildungsgutschein.

Die Agentur kann den Bildungsgutschein auf bestimmte Bildungsziele oder regional begrenzen. Der Bildungsgutschein kann bei einem zugelassenen Bildungsträger eigener Wahl eingelöst werden.

Der von dem Gutscheininhaber ausgewählte und zugelassene Bildungsträger kann anschließend die Lehrgangskosten unmittelbar mit der Agentur für Arbeit abrechnen.

Bildungsträger und Bildungsmaßnahmen werden von Zertifizierungsagenturen zugelassen.

Der Bildungsträger muss ein System zur Qualitätssicherung anwenden und nachweisen.

Wenn Sie davon überzeugt sind, dass für Sie eine berufliche Weiterbildung erforderlich ist, sollten Sie einen Bildungsgutschein schriftlich beantragen.

Für den Fall der Ablehnung, können Sie zumindest dagegen Widerspruch einlegen und gleichzeitig bei der zuständigen Regionaldirektion um Überprüfung der Entscheidung der örtlichen Dienststelle bitten.

Begründen Sie, warum Ihrer Meinung nach die Maßnahme für Sie sinnvoll ist.

Sie haben auf jeden Fall einen Anspruch auf eine nachvollziehbare individuelle Begründung, warum Ihr Begehren auf Weiterbildung abgelehnt wird. Einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme gibt es leider nicht.

## **Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung**

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme durch Arbeitslosengeld gefördert werden.

Es wird also das Arbeitslosengeld weitergezahlt und zwar grundsätzlich in gleicher Höhe wie vor der Weiterbildung. Wer also z.B. vorher Arbeitslosengeld auf Grund einer Teilzeitarbeit bezieht und dann in Vollzeit sich weiterbildet, hat nicht mehr die Möglichkeit auf Grund einer so genannten fiktiven Einstufung eine höhere Leistung zu erhalten.

Diese Neuregelung hat zur Konsequenz, dass die relativ günstigen Regelungen für Berufsrückkehrerinnen aufgehoben wurden.

Wer nach **längerer** Familienarbeit wieder erwerbstätig sein möchte, kann zwar weiterhin durch eine berufliche Weiterbildung gefördert werden, er/sie hat aber nun keinen Anspruch mehr auf „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“, sondern kann allenfalls Bürgergeld beziehen (falls „Bedürftigkeit“ vorliegt).

Wer an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnimmt und Arbeitslosengeld bezieht, bei dem bleibt es bei der bislang schon geltenden Minderung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld um jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage während der geförderten Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung.

### **Wichtig:**

Bei Teilnahme an einer Weiterbildung, die nicht von der Agentur für Arbeit gefördert wird, kann das Arbeitslosengeld weitergezahlt werden, wenn die Agentur für Arbeit vorher zugestimmt hatte und ein kurzfristiger Abbruch der Bildungsmaßnahme (wegen Arbeitsaufnahme) möglich ist.

Bei Bewilligung einer Weiterbildung übernimmt die Agentur für Arbeit auch Kosten für Kinderbetreuung, für die Eignungsfeststellung und auch Fahrtkosten.

### **Tipp:**

Haben Sie einen Bildungsgutschein erhalten, gibt es eventuell noch ein Problem: Sie müssen den passenden Bildungsträger finden. Verlangen Sie von der Agentur eine Liste der Bildungsträger, bei denen Ihr bewilligter Kurs

gebucht werden kann, zumindest aber einen entsprechenden Computerausdruck.

Die Liste muss alle Träger umfassen, die im Tagespendelbereich (Hin- und Rückfahrt mit einer Fahrtzeit von zweieinhalb Stunden) zu erreichen sind.

## **Weiterbildung in bestehenden Arbeitsverhältnissen**

Unternehmer können für die Weiterbildung ihrer Beschäftigten Weiterbildungskosten und Lohnkostenzuschüsse erhalten. Dies gilt für Betriebe mit weniger als 250 Mitarbeitern.

Weitere Voraussetzungen: Teilnehmer der Maßnahme müssen mindestens 45 Jahre alt sein und die Maßnahme muss außerhalb des Betriebs stattfinden und zertifiziert sein, das Arbeitsverhältnis muss weiterbestehen.

### **Weitere Informationen:**

HAZ Arbeit und Zukunft  
Beratungsstelle Arbeit  
Am Walzwerk 19  
45527 Hattingen  
02324 / 591 – 150 / 151  
E-Mail: [beratungsstelle-arbeit@haz-net.de](mailto:beratungsstelle-arbeit@haz-net.de)

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

